



**Anwaltschaft
für Menschen mit Behinderung**

Hofgasse 12/EG | 8010 Graz
Tel. 0316/877-2745 | Fax 0316/877-5505
e-mail: amb@stmk.gv.at
www.behindertenanwalt.steiermark.at

Bundesministerium für
Arbeit Soziales und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

liselotte.rudolf@sozialministerium.at
elke.jander@sozialministerium.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Bearbeiter:

Mag. Siegfried Suppan

Tel. 0316/877-2745

Bürozeiten:

Mo.-Fr. 8.30-12.30 Uhr

Graz, am 28.04.2014

GZ: BMASK-40101/0001-IV/9/2014

**Bundesgesetz, mit dem das Bundesbehindertengesetz und das Bundessozialamtsgesetz
geändert werden – Stellungnahme im Begutachtungsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung dankt für die Einladung zur Stellungnahme zum gegenständlichen Gesetzesentwurf und äußert sich dazu, wie folgt:

Grundsätzlich wird die Absicht, mit der Erweiterung des Personenkreises nach § 9 Abs.1 Z.7 auch Menschen mit Lernschwierigkeiten als stimmberechtigte Mitglieder des Bundesbehindertenbeirates einzusetzen, begrüßt. Dass das Nominierungsrecht (auch) für diese Zielgruppe bei der ÖAR liegen soll, entspricht aber nicht den Grundsätzen der Selbstvertretung, da die Mitgliedsorganisationen der ÖAR zu einem erheblichen Teil auch dem Bereich der Dienstleistungsunternehmen für Menschen mit Behinderungen zuzuordnen sind.

Es wird daher empfohlen, das diesbezügliche Vorschlagsrecht den Selbstvertretungsinitiativen für Menschen mit Lernschwierigkeiten (wie dem „Netzwerk Selbstvertretung Österreich“) einzuräumen.

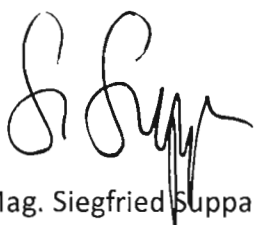
Ebenso wird angeregt, eine/n Vertreter/in des Monitoringausschusses über die § 13 Abs.2 Z.1 vorgesehene Berichtspflicht hinaus, als stimmberechtigtes Mitglied des Bundesbehindertenbeirates vorzusehen.

Darüber hinaus wird dringend empfohlen, die gegenständliche Neufassung des Gesetzes dazu zu nutzen, auch die Bestimmungen über den Monitoringausschuss in § 13 den Anforderungen der so genannten Pariser Prinzipien und somit der Konvention zu deren Überwachung er eingerichtet wurde, entsprechend zu gestalten, indem eine unabhängige Geschäftsstelle und ein ausreichendes und selbst verwaltetes Budget für dieses Gremium vorgesehen wird.

Ebenso sollte - im Lichte der eingangs erwähnten Bestrebungen - gewährleistet sein, dass in Hinkunft auch Menschen mit Lernschwierigkeiten als Mitglieder des Monitoringausschusses fungieren.

Abschließend wird angeregt, Menschen mit Behinderungen betreffende Gesetzes(änderungs)vorschläge im Sinne der Ermöglichung einer umfassenden Beteiligung der davon betroffenen Bevölkerung auch in leicht verständlicher Sprache zur Verfügung zu stellen, dessen Fehlen gerade im gegenständlichen Fall als besonders bedauerlich anzusehen ist.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Siegfried Suppan